



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse  
Chiesa evangelica riformata in Svizzera  
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

6

**Synode**  
**vom 7.–8. November 2022 in Bern**

# Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften

## Anträge

1. Die Synode beschliesst das Reglement zur Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften.
2. Die Synode setzt das Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften mit heutigem Beschluss in Kraft.

Bern, 6. September 2022  
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat  
Die Präsidentin    Die Geschäftsleiterin  
Rita Famos        Hella Hoppe

# Assoziierungsreglement – Einführung zum Synodetraktandum

Die heutigen Mitglieder der EKS sind alle seit den Anfängen des damaligen Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes dabei. Es gibt wohl nur wenige Vereine mit solcher Mitgliedschaft.

Ergänzend dazu hat die neue Verfassung der EKS die Möglichkeit geschaffen, dass weitere interessierte evangelische Kirchen und Gemeinschaften sich mit der EKS assoziieren. Die Assoziierung soll einen Austausch mit dem Rat ermöglichen, der sich durch eine gewisse Kontinuität auszeichnet. Kirchen und Gemeinschaften können auch an der Synode teilnehmen und erhalten das Wort (abstimmen und wählen können sie aber nicht). Mit anderen Worten: Es werden ihnen Mitwirkungsrechte eingeräumt ähnlich wie den Konferenzen.

Die Verfassung setzt in § 36 aber erst die Rahmenbedingungen. Unter anderem hält sie fest, dass eine Assoziierung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Synodalen verlangt. Nähere Bestimmungen zum Verfahren, zur Verhandlung der Assoziierungsvereinbarung, zum Beschluss der Synode und zur Zusammenarbeit mit der EKS finden sich im hier vorgelegten Reglement.

Bereits an der Sommersynode 2022 war das Assoziierungsreglement traktandiert. Vorgängig zur Sommersynode wurde dem Rat aufgrund einer Rückmeldung der Kirchen Bern-Jura-Solothurn bewusst, dass es in der damaligen Version des Reglements einen Widerspruch zum Synodereglement gab. Der Rat hätte deshalb das Assoziierungsreglement der Synode bereits an der Sommersynode mündlich in einer angepassten Version beantragt. Aus Zeitgründen wurde die Behandlung dieses Traktandums dann aber auf die Herbstsynode 2022 verschoben. Diese Verschiebung gab dem Rat die Gelegenheit, den erwähnten Widerspruch aufzulösen. Gleichzeitig nutzte er die Gelegenheit, das Assoziierungsreglement noch einmal zu überarbeiten.

Das Assoziierungsreglement legt fest:

- welche Gremien innerhalb der EKS mit einer sich bewerbenden Kirche oder Gemeinschaft die Verhandlungen führen;
- dass die Synode in zwei Schritten über eine Assoziierung entscheidet: An der ersten Synode erfolgt eine Vorstellung der Kirche, die assoziiert werden möchte. An der zweiten Synode wird über die Assoziierung beschlossen.
- dass es sich bei der Assoziierung um eine vertragliche Einigung handelt, dass die assoziierte Kirche oder Gemeinschaft und die EKS miteinander kooperieren werden und was die Kooperation umfasst;
- Vorgeschlagen wird, dass die Assoziierung mit einem Unkostenbeitrag abgegolten wird, dessen Mindesthöhe im Reglement festgelegt wird. Die Möglichkeit, dass ein höherer Beitrag ausgehandelt wird, bleibt offen.

Mit der Assoziierung wird keine Mitgliedschaft errichtet, sondern ein institutionalisierter Austausch und Gespräche ermöglicht.

Veränderungen gegenüber der Vorlage in der Sommersynode 2022 im Überblick:

1. Art. 1 Abs. 2 des Assoziierungsreglements wurde mit Art. 24 Abs. 3 und 4 des Synode-reglements abgeglichen. Diese Angleichung hatte Anpassungen, Umstellungen und Ergänzungen in weiteren Abschnitten zur Folge. Unter anderem wurde der neue Art. 3 Abs. 2 eingefügt.
2. Ergänzung in Art. 1 Abs. 3: der Rat informiert die Synode laufend über den Stand der Dinge
3. Ergänzung in Art. 3 Abs. 1: Klärung Vorgehen und Antragstellung in der Synode
4. Ergänzung und Neuformulierung in Art. 3 Abs. 3: Sprachliche Anpassung aufgrund Art. 1 Abs. 2 und Ergänzung, die klärt, dass gleichzeitig mit dem Antrag auf Assoziierung auch die Vereinbarung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.
5. Art. 3 Abs. 4: Verdeutlichung des Vorgehens
6. Art. 4: Ergänzung Inhalt Vereinbarung
7. Art. 5: Neuformulierung Überschrift; Formulierung angepasst an andere Reglemente.

## **Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften**

Gestützt auf § 36 der Verfassung der EKS erlässt die Synode EKS das vorliegende Reglement.

### I. Aufnahme von Verhandlungen

#### Art. 1 Verfahren und Antragstellung

<sup>1</sup> An der Assoziierung interessierte Kirchen oder Gemeinschaften, welche die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Verfassung EKS erfüllen, nehmen mit dem Rat EKS Kontakt auf. Der Rat führt ein Vorgespräch. Wenn er die Voraussetzungen als erfüllt betrachtet, empfiehlt er der interessierten Kirche oder Gemeinschaft, einen begründeten Antrag einzureichen.

<sup>2</sup> Betrachtet der Rat EKS die Voraussetzungen als nicht erfüllt, teilt er dies der interessierten Kirche oder Gemeinschaft mit. Will diese interessierte Kirche oder Gemeinschaft gleichwohl an der Assoziierung festhalten, kann sie sich mit einem begründeten Antrag an das Synodepräsidium wenden. Das Synodepräsidium traktandiert die Assoziierung gemäss Art. 24 Abs. 3 und 4 Synodereglement. Die Synode beschliesst darüber, ob ein Auftrag für Verhandlungen erteilt wird, wer diesen ausführt und in welchem Zeitraum das Geschäft zuhanden der Synode vorbereitet werden soll.

<sup>3</sup> Im Rahmen seiner Berichterstattung an die Synode informiert der Rat die Synode über Kontakte mit Kirchen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, über hängige Anträge auf Assoziierung und den Stand von Verhandlungen.

#### Art. 2 Verhandlungen Assoziierungsvereinbarung

<sup>1</sup> Der Rat EKS oder allenfalls die von der Synode eingesetzte Kommission bzw. das Synodepräsidium (Art.1 Abs. 2) verhandelt mit der interessierten Kirche oder Gemeinschaft über die einzelnen Bedingungen für die Assoziierung.

<sup>2</sup> Integraler Bestandteil der Verhandlungen bildet die finanzielle Pflicht der Kirche oder Gemeinschaft. Für die Assoziierung wird ein jährlicher Betrag von mindestens CHF 1000.- erhoben.

<sup>3</sup> Sind sich die zu assoziierende Kirche oder Gemeinschaft und der Rat EKS über die Bedingungen einig, schliessen sie eine Assoziierungsvereinbarung. Diese steht unter dem Vorbehalt, dass die Synode EKS die Assoziierung genehmigt.

### II. Beschluss der Synode EKS

#### Art. 3 Beratung und Beschluss in der Synode

<sup>1</sup> Wurde ein Antrag auf Assoziierung gestellt, wird die antragstellende Kirche oder Gemeinschaft in Absprache mit dem Synodepräsidium an die nächste Synode eingeladen. Dort stellt sich die Kirche oder Gemeinschaft der Synode vor. Die Synode äussert sich ihrerseits zu ihren Erwartungen bezüglich einer Assoziierung der betreffenden Kirche oder Gemeinschaft und der auszuhandelnden Vereinbarung und beauftragt den Rat EKS mit der weiteren Verhandlungsführung.

<sup>2</sup> Hat der Rat EKS die Assoziierung abgelehnt und hat sich die Kirche oder Gemeinschaft in der Folge mit einem begründeten Antrag an das Synodepräsidium gewandt, so traktandiert dieses den Assoziierungswunsch und beantragt der Synode das weitere Vorgehen gemäss Art. 1 Abs. 2. und Art. 3 Abs. 1 und 3.

<sup>3</sup> Frühestens an der auf die erste Begegnung zwischen Kirche oder Gemeinschaft und Synode EKS folgende Synode entscheidet die Synode über die Assoziierung. Mit dem Antrag auf Assoziierung wird der Synode die Assoziierungsvereinbarung nach Art. 2 zur Kenntnis vorgelegt.

<sup>4</sup> Ist die Synode mit der Assoziierung im Grundsatz einverstanden, nicht aber mit der Assoziierungsvereinbarung, weist sie das Geschäft zu neuen Verhandlungen an das vorbereitende Gremium zurück.

### III. Zusammenarbeit mit der EKS

#### Art. 4 Form des Austausches

Zwischen dem Rat EKS und den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften findet ein regelmässiger Austausch statt. Abmachungen zum regelmässigen Austausch werden in der Assoziierungsvereinbarung festgehalten.

### IV. Schlussbestimmung

#### Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Synode sofort in Kraft.

Bern, den 7. November 2022

## Anhang

### **Verfassung der EKS**

#### § 36 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften

<sup>1</sup> Die Assoziierung bietet Kirchen und Gemeinschaften, die nicht Mitglied der EKS sind, die Möglichkeit der institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs mit der EKS. Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften sind nicht Mitglieder im Sinne von IV. (Mitgliedschaft).

<sup>2</sup> Assoziiert werden können

a. in der Schweiz ansässige evangelische Kirchen und Gemeinschaften, die

1. sich als Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Tradition verstehen,

2. mindestens regional verbreitet sind,

3. demokratisch verfasst sind,

4. nicht einer Mitgliedkirche der EKS angegliedert sind oder zu einem Synodalverband gehören, der Mitglied der EKS ist;

b. evangelische Schweizer Kirchen und Gemeinschaften im Ausland.

<sup>3</sup> Die Assoziierung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.

<sup>4</sup> Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Synode. Sie haben in der Synode beratende Stimme.

<sup>5</sup> Der Rat führt einen strukturierten Austausch mit den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften.

<sup>6</sup> Die EKS oder die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften können die Assoziierung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Jahres beenden. Der Beschluss zur Beendigung einer Assoziierung durch die EKS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.